

Hinweis Umsatzsteuer Inkassoabrechnungen

Schuldner muss auf Inkassoleistung keine Umsatzsteuer zahlen

Für alle vorsteuerabzugsberechtigten Gläubiger gilt laut Bundesgerichtshof eine **Ausnahmeregelung** hinsichtlich dem Entrichten von Umsatzsteuer auf Verzugsschäden. Typische Verzugsschäden sind z.B. Verzugszinsen, Spesen für Mahnungen und natürlich Inkassovergütungen.

Demnach muss der Gläubiger selbst die Umsatzsteuer auf von Culpa Inkasso erbrachte Leistungen im Rahmen seiner monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen. Für den Schuldner stellt jener Vorsteuerbetrag also keinen „zu erstattenden Verzugsschaden“ dar und ist somit beim Ersatz von Verzugsschäden nicht zu leisten.

Auswirkungen auf die Abrechnung des Inkassoverfahrens

Da der Schuldner keine Umsatzsteuer auf Verzugsschäden bzw. Inkassoleistungen entrichten muss, ist dieser Umstand bei der Abrechnung eines Inkassoverfahrens wie folgt zu berücksichtigen:

Die Umsatzsteuer auf Inkassoleistungen ist aus der Inkassoabrechnung herauszurechnen und dem auszahlenden Hauptforderungsbetrag in Abzug zu bringen. Damit reduziert sich die Auszahlung des Hauptforderungsbetrags um die Höhe der Umsatzsteuer auf die Inkassoleistungen.

Hauptforderungsgarantie bleibt zu 100 % gewahrt

Für Sie als Gläubiger steht dieser Umstand erst einmal im Widerspruch zur Culpa Inkasso Hauptforderungsgarantie, da vorläufig eben weniger als die versprochenen 100 % der Hauptforderung ausbezahlt werden. Doch dies ist zum Glück nur ein Trugschluss. Denn der Gläubiger kann anschließend die in der Abrechnung ausgewiesene und in Abzug gebrachte Umsatzsteuer über seine reguläre Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt wieder geltend machen. Somit bleibt letztendlich die Hauptforderungsgarantie zu 100 % gewahrt und es entstehen Ihnen als Gläubiger keinerlei Nachteile.



Anmerkung:

Da Culpa Inkasso nicht nur für geltendes Recht kämpft, sondern sich selbstverständlich auch streng daran orientiert, wird dieser „gesetzliche Umweg“ zum vollständigen Erhalt der Hauptforderung leider notwendig. Dafür bitten wir unsere Kunden um Verständnis.

Culpa Inkasso bemüht sich jedoch um größtmögliche Transparenz und eine Vereinfachung sämtlicher Arbeitsschritte. Dieses Merkblatt soll einen wichtigen Informationsbeitrag dazu leisten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

0711 / 93 308 300

Beispiel:

Einreichung der Hauptforderung bei Culpa Inkasso:

Ihre Hauptforderung: **1.000,00 €**

Vorgerichtliches Mahnverfahren durch Culpa Inkasso u. Berechnung an Schuldner:

Hauptforderung: 1.000,00 €
Inkassovergütung: +124,00 €
(z.B. 104,00 € Inkassovergütung + 20,00 € Auslagen)

Gesamtforderung: **1.124,00 €**

Auszahlung Culpa Inkasso an Gläubiger nach Zahlungseingang des Schuldners:

Hauptforderung: 1.000,00 €
abzgl. Ust. Inkassovergütung: -23,56 €
(19 % Ust. aus 124,00 € Inkassovergütung
wird in der Abrechnung ausgewiesen)

Auszahlungsbetrag: **976,44 €**

Umsatzsteuervoranmeldung Gläubiger beim Finanzamt:

Ust. Inkasso: +23,56 €
(Ust. aus Inkassovergütung
wird geltend gemacht)

Erstattung: **23,56 €**

**Auszahlung
Culpa Inkasso:
976,44 €**

**Erstattung
Finanzamt:
23,56 €**

Die gesetzlich vorgeschriebene Reduzierung des Hauptforderungsbetrags in Höhe der Umst. der Inkassovergütung kann von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen übers Finanzamt wieder geltend gemacht werden (im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung).

1.000,00 €

Damit erhält der Gläubiger in Summe die volle Hauptforderung.

Anschrift

Culpa Inkasso GmbH
Schockenriedstraße 8b
70565 Stuttgart

Kontakt

Telefon: +49 (0)711 / 93 308 300
Telefax: +49 (0)711 / 93 308 308
E-Mail: vertrieb@culpa-inkasso.de

www.culpa-inkasso.de



Vom Präsidenten des Amtsgerichts
Stuttgart registrierter Inkassodienst-
leister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG



BFI&F e.V.
Mitglied im Bundesverband
für Inkasso & Forderungs-
management e.V. (BFI&F)

BVMW
Mitglied im Bundesver-
band mittelständischer
Wirtschaft

BVCM
Mitglied im Bundes-
verband Creditman-
agement e.V.